

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der	:	Bündnis 90 Die Grünen-Ratsfraktion
für die Sitzung des am	:	Ausschusses für Bauen, Planung und Grundstücke 23.09.2010
THEMA	:	„Verfolgung von Verstößen gegen Parkverbotsregelungen“
Antwort erteilt	:	Erster Stadtrat Suermann

Vorbemerkung:

Nach § 12 IV S.1 StVO ist zum Parken grundsätzlich der rechte Seitenstreifen zu benutzen oder sonst an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Wer auf dem Gehweg parkt, verstößt somit gegen § 12 IV S.1 StVO, es sei denn, das Gehwegparken ist ausdrücklich erlaubt. Die Erlaubnis, auf dem Gehweg zu parken, ergibt sich entweder aus der Aufstellung des Zeichens 315 (*Parken auf Gehwegen) gemäß § 42 IV 4 StVO oder durch entsprechende Parkflächenmarkierungen (§ 41 III Nr. 7 StVO).

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden sind, wenn sie das Parken auf dem Gehweg erlauben wollen, an die Vorgaben der die StVO begleitenden Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) gebunden. Danach darf das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für Fußgänger, Kinderwagen und Rollstuhlfahrer bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann. Außerdem sollte danach das Parken auf Gehwegen nur dort zugelassen werden, wo die Bordsteine abgeschrägt oder niedrig sind.

- a) Die Stadt Göttingen duldet innerhalb der bewirtschafteten Flächen (Parkschein- oder Parkscheibenpflicht, Anwohnerbereiche) Gehwegparken nicht.
- b) Außerhalb dieser Bereiche (dazu gehört auch die Reinhäuser Landstraße stadtauswärts ab Schillerstraße) wird das Parken auf dem Gehweg geduldet (Opportunitätsprinzip), wenn eine Restbreite für Fußgänger mit Kinderwagen, Rollstuhlfahrer und Kinder mit Fahrrädern (Benutzungspflicht bis zum 8. Lebensjahr) von mindestens 1 m übrig ist und andere Verkehrsteilnehmer oder Grundstückseigentümer nicht behindert werden.

Dies vorausgeschickt wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

Zu 1)

Dabei kann es sich nur um Straßen im Sinne der Vorbemerkung zu b) handeln. Eine systematische Kontrolle erfolgt nicht.

Zu 2)

Sofern die Voraussetzungen für eine Duldung gemäß Vorbemerkung zu b) nicht gegeben sind, ist auf allen Straßen eine Ahndung zu befürchten.